

bmeia.qv.at

BMEIA - VIII.2b (Rechtsangelegenheiten Integration)

<u>AbtVIII2@bmeia.gv.at</u>

Mag. Michaela Brunner Sachbearbeiterin

AbtVIII2@bmeia.gv.at +43 50 11 50-4232 Minoritenplatz 8, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an <u>AbtVIII2@bmeia.gv.at</u> zu richten

Herrn Mag. Helmut Hirt Landesamtsdirektor Steiermark Hofgasse 15 8010 Graz

per E-Mail an: lad@stmk.gv.at

Geschäftszahl: BMEIA-AT.4.36.42/0198-VIII.2b/2019

Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes; wechselseitiger elektronischer Datenaustausch im Bereich der Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr Landesamtsdirektor!

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz trat mit 1. Juni 2019 in Kraft. Dieses sieht in § 8 Abs. 2 einen wechselseitigen Datenaustausch zwischen den Sozialbehörden, den Meldebehörden, dem Bundesministerium für Inneres (BMI), dem Arbeitsmarktservice sowie dem Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) vor. Dieser wechselseitige Datenaustausch wird zentral für einen funktionierenden Vollzug der Sozialhilfe sein und es bedarf daher einer gemeinsamen Lösung aller AkteurInnen.

Bis jetzt wurden gute Erfahrungen mit der Datendrehscheibe zum Austausch von Integrationsmaßnahmen, namentlich die Integrationsschnittstelle/-datenbank, gemacht, welche auf das Informationssystem der Grundversorgung (GVS-BIS) aufbaut. Sowohl das Arbeitsmarktservice, der ÖIF als auch fast alle Bundesländer sind an diese Schnittstelle bereits angebunden. Die bestehende Datendrehscheibe umfasst aber lediglich die Zielgruppe der Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten und somit nicht die gesamte Zielgruppe der Sozialhilfe.

Es sollte daher auf Basis dieses bereits gut funktionierenden Systems eine entsprechende Ausbaumöglichkeit des wechselseitigen Datenaustausches für den Bereich der Sozialhilfe geschaffen werden. Hierfür bietet sich eine erweiterte Anbindung an das Integrierte Zentrale Fremdenregister (IZR) an, welches insbesondere auch die Zielgruppe der

Drittstaatsangehörigen sowie jene der EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen umfasst und auf welches die Bundesländer bereits jetzt im Zusammenhang mit Niederlassungs- und Aufenthaltsfragen Zugriff haben. Auf Bundesseite wurde die Adaptierung der bestehenden Schnittstelle, unter Beibehaltung der bestehenden Funktionalitäten, in Richtung IZR bereits durch das BMI in die Wege geleitet.

Die Vorteile der Verwendung dieser Schnittstelle für den wechselseitigen Datenaustausch im Bereich der Sozialhilfe liegen auf der Hand: Ein Abruf in einem elektronischen System ist schneller, effizienter, sicherer und aktueller als eine Informationsweitergabe mittels Papier. Dies erleichtert die Arbeit der SachbearbeiterInnen, vermindert Betrugsfälle und verkürzt Bearbeitungszeiten.

Im Sinne des funktionierenden Vollzugs der Sozialhilfe darf ich Sie daher ersuchen diese Lösungsmöglichkeit im zuständigen Bereich Ihres Bundeslandes weiterzutragen. Geplant wären Termine zur technischen Umsetzung zwischen TechnikerInnen Ihres Bundeslandes, dem ÖIF und dem BMI, in dessen Zuständigkeitsbereich das IZR fällt. Diesbezüglich wird auch der ÖIF zeitnah an die zuständige Abteilung in Ihrem Bundesland herantreten.

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Integrationskoordination Mag. Martin Kienl gerne unter 050 11 50 – 4222 bzw. abtviii2@bmeia.gv.at zur Verfügung.

Ich darf mich auf diesem Wege abschließend für die bisherige gute Zusammenarbeit bedanken und hoffe auf eine erfolgreiche Umsetzung des vorgeschlagenen Datenaustausches im Bereich der Sozialhilfe.

Mit freundlichen Grüßen

SC MMag.Dr. Susanne Raab Leiterin der Sektion Integration

Wien, am 2. Oktober 2019

Elektronisch gefertigt